



meixner[®]

Stadtentwicklung

Anlage 6 zu SUN 003/22

Anlage 6 zu GD 420/22

Stadt Ulm, Stadtteil Westen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Wärmespeicher Heizkraftwerk Magirusstraße“

**PRÜFUNG AUF DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHEN
ZUGRIFFSVERBOTE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BIS
NR. 4 BNATSCHG FÜR DIE BESONDERS UND
STRENG GESCHÜTZTEN TIERARTEN**

14.11.2022

meixner

Stadtentwicklung GmbH

Otto-Lilienthal-Straße 4

88046 Friedrichshafen

Projekt: MXS-11455-001

Maßnahme: MXS-22-040

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Wärmespeicher Heizkraftwerk Magirusstraße“**

Stadt Ulm



Auftraggeber:
Fernwärme Ulm GmbH
Magirusstraße 21
89077 Ulm



Auftragnehmer:
meixner
Stadtentwicklung GmbH
Otto-Lilienthal-Straße 4
88046 Friedrichshafen
Tel.: 07541 3887520
E-Mail: info@meixner.de
meixner-stadtentwicklung.de

Bearbeitung:
Alexandra Ueber
M.Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz

meixner Stadtentwicklung GmbH

Inhalt

1.	Einleitung und Veranlassung	4
2.	Wassersensible Bereiche, Schutzgebiete, Biotopverbund	5
3.	Methodik	5
4.	Flora, Habitatstrukturen	5
5.	Fauna	7
5.1	Artengruppe Vögel.....	7
5.2	Artengruppe Säugetiere	7
5.3	Artengruppe Reptilien.....	7
5.4	Artengruppe Amphibien.....	7
5.5	Artengruppe Fische und Weichtiere.....	8
5.6	Artengruppe Insekten	8
6.	Bewertung	8
7.	Literatur und Quellen	8

1. Einleitung und Veranlassung

Die Fernwärme Ulm GmbH (FUG) plant auf dem firmeneigenen Betriebsgelände in der Weststadt am Standort „Magirusstraße“ den Bau eines Wärmespeichers. Die Planung ist Teil des Transformationsprozesses weg von fossilen Energieträgern hin zu regenerativer Energie. Die Teilfläche, auf welcher der Wärmespeicher vorgesehen ist, umfasst etwa 0,13 ha. Die geplante Baufläche wird derzeit als Kohlelagerfläche genutzt und befindet sich im westlichen Stadtgebiet in einem großflächig von den Verkehrsbetrieben und für die Energiegewinnung genutzten Bereich im Tal der Blau. Das Gewässer verläuft etwa 140 m nördlich. Der geplante Speicher von max. 80 m Höhe wird aufgrund des Standorts in der Weststadt die Stadtsilhouette entscheidend mitprägen.

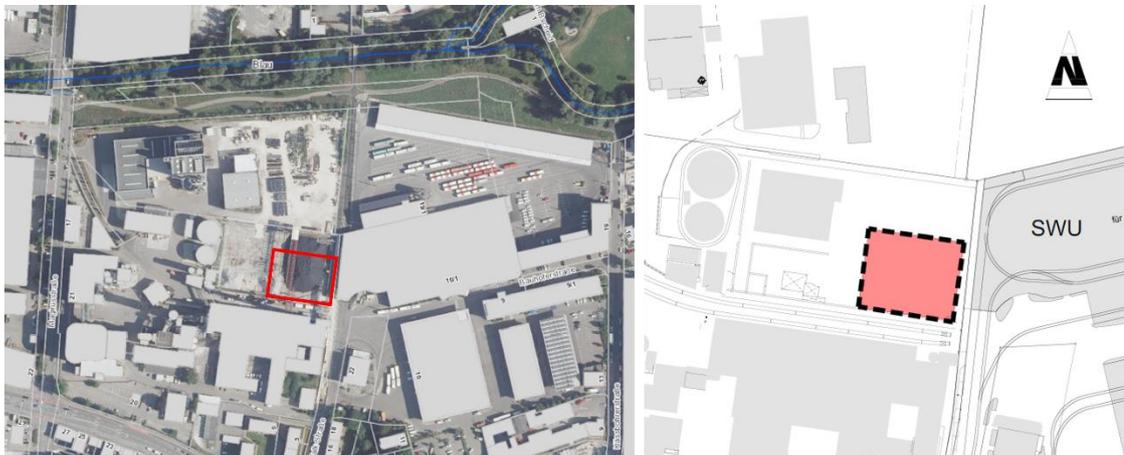


Abbildung 1: Luftbild und Lageplan mit Plangebiet (rot umgrenzt), o. M.

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Ermittlung folgender möglicher Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG [1]):

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der **lokalen Population** einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...] (Schädigungsverbot).

2. Wassersensible Bereiche, Schutzgebiete, Biotopverbund

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Überflutungsflächen und sonstigen wassersensiblen Bereichen wie Quellenschutzgebiete [2]. Schutzgebiete oder Biotope liegen nicht in räumlicher Nähe zum Plangebiet. Flächen des landesweiten Biotopverbundes und Wildtierkorridore sind ebenfalls nicht von der Planung betroffen.

3. Methodik

Der vorliegende Bericht basiert auf einer Relevanzbegehung durch Fr. Ueber, M.Sc. Landschaftsökologie am 03.11.2022 zur Einschätzung der Habitatqualität für Vögel, Säugtiere, Amphibien, Reptilien und sonstige planungsrelevante Artengruppen. Anhand der vorhandenen Strukturen wurde die Eignung als Habitat beurteilt und eine Einschätzung zur möglichen Präsenz planungsrelevanter Arten gegeben.

4. Flora, Habitatstrukturen

Die Vorhabensfläche wird derzeit als Kohlelagerplatz genutzt und ist von einer Mauer eingefasst (Abbildung 2). Artenschutzfachlich relevante Habitatstrukturen wie Baumbestand, besonnte Saumstrukturen, Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.



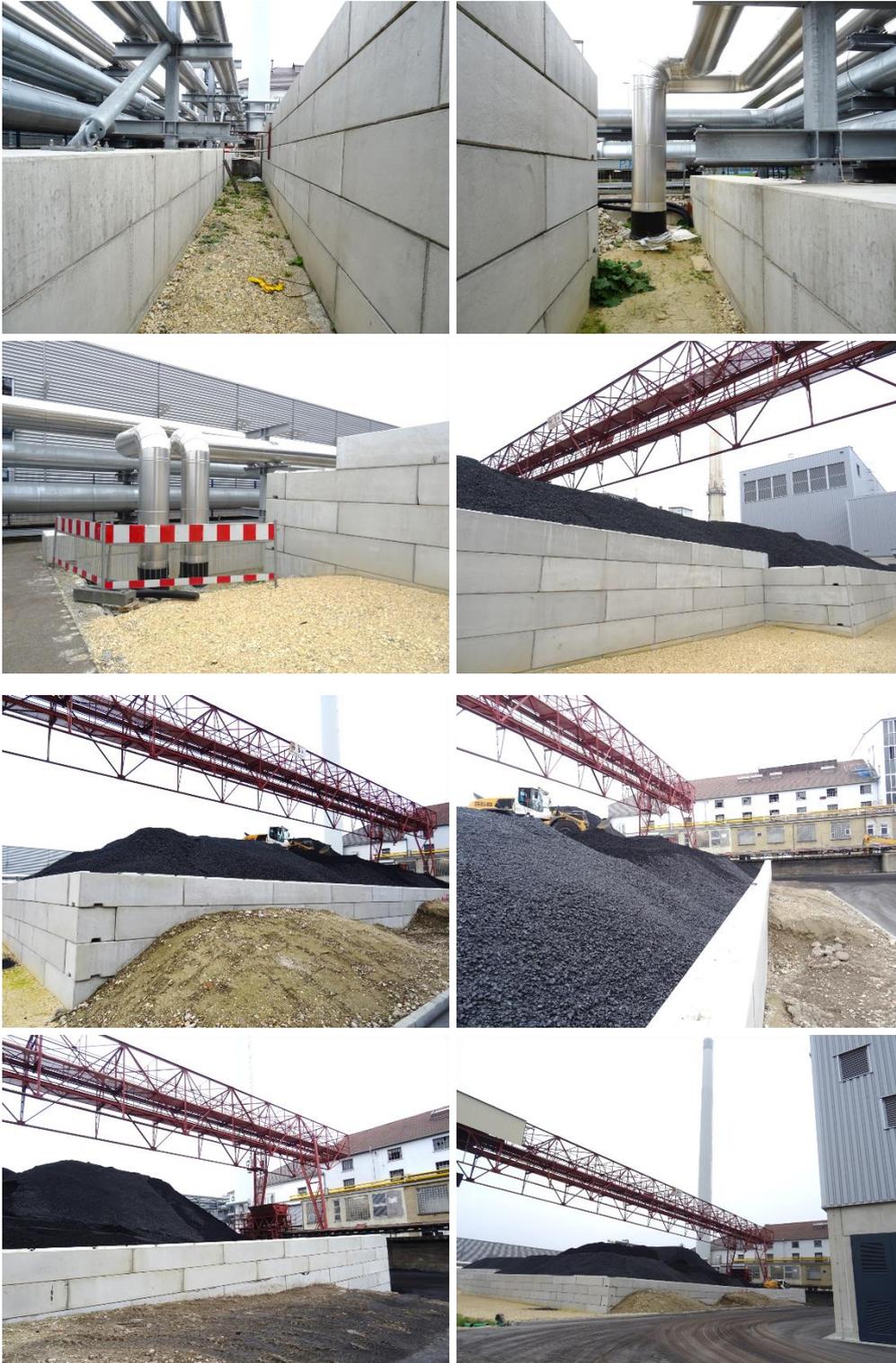


Abbildung 2: Fotos der Vorhabensfläche auf dem Betriebsgelände der FUG

5. Fauna

Alle gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) sind planungsrelevante Arten. Die Grundlage zur Einschätzung des Vorkommens europarechtlich geschützter Arten im Plangebiet bildet die Liste von den in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2010).

5.1 Artengruppe Vögel

Alle europäischen Vogelarten gelten im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützte Arten und unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aufgrund der Lage inmitten des Betriebsgeländes der FUG, dem Fehlen von Habitatstrukturen wie Bäumen und der derzeitigen Nutzung als Kohlelagerplatz ist das Plangebiet weder als Brut- noch als Nahrungshabitat für Vögel geeignet. Weitere Untersuchungen in Form von Kartierungen werden als nicht erforderlich eingestuft.

5.2 Artengruppe Säugetiere

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt. Aufgrund der Lage inmitten des Betriebsgeländes der FUG, dem Fehlen von Habitatstrukturen wie Bäumen und der derzeitigen Nutzung als Kohlelagerplatz bietet das Plangebiet keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Die Kohlelagerfläche ist auch als Jagd- und Nahrungshabitat nicht geeignet. Evtl. wird das Plangebiet für Transferflüge frequentiert, essenzielle Leitstrukturen sind von der Planung nicht betroffen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Klein-, Mittel- und Großsäuger wie Haselmaus, Biber und Wolf können aufgrund der Lage, der Nutzung und dem Fehlen von notwendigen Habitatelementen für die Vorhabensfläche ausgeschlossen werden.

5.3 Artengruppe Reptilien

Aufgrund der Lage, der Nutzung und dem Fehlen von notwendigen Habitatelementen wie flächigen Ruderalfluren mit eingestreuten offenen und grabbaren Bodenstellen, besonnten Mauern und Saumstrukturen, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten (u.a. Zauneidechse) ausgeschlossen werden.

5.4 Artengruppe Amphibien

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine dauerhaften Gewässerhabitate oder geeignete Landlebensräume für Amphibien. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Amphibienarten (u.a. Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Laubfrosch) im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.

5.5 Artengruppe Fische und Weichtiere

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer- und/oder Feuchtlebensräume. Eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie der Fische und Weichtiere (u.a. Europäischer Stör, Zierliche Tellerschnecke, Bachmuschel) wird ausgeschlossen.

5.6 Artengruppe Insekten

Aufgrund der Lage, der Nutzung und der Habitatausstattung kann ein Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (u.a. Blauflügelige Ödlandschrecke, Große Moosjungfer, Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Eremit) ausgeschlossen werden.

6. Bewertung

Durch das Vorhaben wird nicht gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG verstoßen. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG ist nicht erforderlich. Weitere Untersuchungen werden als nicht erforderlich eingestuft.

7. Literatur und Quellen

- [1] BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
- [2] LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst der LUBW (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>